

Auswertung der StB-Prüfung 2015

1. Tag: Verfahrensrecht, Umsatzsteuer und Erbschaftsteuer

Teil I Verfahrensrecht

Die Klausur im Teilbereich Verfahrensrecht bestand wie bereits in den Vorjahren aus einem komplexen Sachverhalt.

Es wurden insbesondere die Themenbereiche „Festsetzungsverjährung, Steuerhinterziehung und Korrekturrecht“ intensiv abgeprüft.

Im Bereich „Festsetzungsverjährung“ waren Kenntnisse über die verlängerte Festsetzungsfrist bei Steuerhinterziehung erforderlich. So war u. a. gesondert für jeden Ehegatten zu prüfen, inwieweit bei ihm Festsetzungsverjährung eingetreten ist.

Es mussten die Tatbestandsmerkmale der Steuerhinterziehung (objektive und subjektive Tatbestandsmerkmale, Kompensationsverbot des § 370 Abs. 4 AO) abgeprüft und gutachterlich beurteilt werden.

Im Bereich „Korrekturrecht“ waren die Anwendungen der § 164 AO (wann ist der Vorbehalt weggefallen), § 172 Abs. 1 Nr. 2c AO (arglistige Täuschung), § 173 AO (inwieweit liegen bei der Umsatzsteuer und Vorsteuerbeträgen neue Tatsachen vor, sachlicher Zusammenhang zwischen steuererhöhenden und steuermindernden Tatsachen) zu überprüfen.

Daneben wurde in einer Aufgabe abgeprüft, wie viele und welche Verwaltungsakte sich in dem im Sachverhalt auszugsweise wiedergegebenen ESt-Bescheid befinden.

Dabei war zu beachten, dass für die Eheleute als Gesamtschuldner gem. § 155 Abs. 3 AO ein zusammengefasster Steuerbescheid erlassen werden konnte. Im Steuerbescheid war neben den „üblichen Verwaltungsakten“ (Einkommensteuerfestsetzung und Leistungsgebot) auch eine gesonderte Festsetzung des Verspätungszuschlages enthalten.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in diesem Jahr die Überprüfung der Korrekturvorschriften der Schwerpunkt bildete und erfreulicherweise der zeitliche Rahmen - anders zu vielen AO-Examensprüfungen der Vorjahre - angemessen war.

Teil II Umsatzsteuer

Der diesjährige Umsatzsteuer-Block begann mit einem komplexeren Fall rund um die Errichtung eines Gebäudes für die Stadtparkasse München durch einen in München ansässigen Unternehmer. Es wurden die in diesem Bereich üblichen Problematiken wie beispielsweise Abschlagszahlungen abgefragt. Zusätzlich lag der Schwerpunkt des Sachverhaltes auf dem Reverse-

Charge-Verfahren, nicht nur in Bezug auf Bauleistungen i. S. des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG, sondern auch hinsichtlich sonstiger Leistungen, wie z. B. eine Architekturleistung, die ein italienischer Architekt erbrachte, für die nach § 13b Abs. 2 Nr. 1 i. V. mit § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG ebenfalls das Reverse-Charge-Verfahren zur Anwendung kommt. Abgeprüft wurden auch Grundzüge des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs.

Der zweite Sachverhalt befasst sich mit einer privaten Kfz-Nutzung vom Kauf über die Nutzungsverschiebung hinsichtlich des privaten Nutzungsanteils bis zur schlussendlichen Schenkung an die Ehefrau und ist eher als Standard einzustufen.

Im dritten Sachverhalt wurde ein neues Fahrzeug im Rahmen eines innergemeinschaftlichen Reihengeschäfts für den Privatbereich erworben. Dieses Fahrzeug - untypischerweise ein Motorrad - wurde kurze Zeit später aus dem Privatvermögen an einen im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Privatkäufer wieder weiterveräußert. Zu untersuchen waren hierbei die üblichen Problematiken im Bereich des § 1b, § 2a, § 13 Abs. 1 Nr. 7 und § 15 Abs. 4a Nr. 3 UStG.

Im letzten Sachverhalt ging es um Geschenke an Geschäftsfreunde in zwei Fällen. In beiden Fällen lagen die Anschaffungskosten der Geschenke über den Grenzen des § 4 Abs. 5 Nr. 1 EStG, sodass die Vorsteuerabzugsschädlichkeit nach § 15 Abs. 1a UStG zu beachten war. Im ersten Fall wurden Gegenstände, die im Januar als Ware gekauft wurden, im Dezember weiter verschenkt. Es mussten die Entscheidungen zur Frage Vorsteuerabzug beim Kauf im Januar und die Folgen im Dezember untersucht werden. Hierbei war die Entscheidung bezüglich § 3 Abs. 9a Nr. 1 oder § 17 Abs. 2 Nr. 5 UStG zu treffen. Im zweiten Fall wurde das Geschenk erst im Dezember zur unmittelbaren Weiterschenkung an einen Geschäftskunden im EU-Ausland angeschafft. Auch hier war die Korrespondenz zwischen Vorsteuerabzug und § 3 Abs. 9a UStG zu untersuchen.

Insgesamt war der diesjährige Umsatzsteuerteil als gut lösbar einzustufen. Als „Exoten-Fall“ war der innergemeinschaftliche Erwerb eines neuen Fahrzeuges zu untersuchen. Die anderen Fälle sind eher typische Problemfelder. Der Schwerpunkt auf dem Reverse-Charge-Verfahren durfte in Anbetracht der diversen Änderungen der Vorschrift in jüngster Vergangenheit niemand überrascht haben, war aber im Detail schwierig zu lösen. Bezüglich des Zeitaufwands war die Klausur - wie in den letzten Jahren üblich - als zumindest ambitioniert zu betrachten.

Teil III ErbSt

Im diesjährigen Erbschaftsteuer-Block war der Erwerb von Todes wegen und die daraus resultierende Erbschaftsteuer zu berechnen.

Im Anschluss an die allgemeinen Ausführungen zur persönlichen Steuerpflicht war der Wert der Bereicherung zu ermitteln.

Ein erstes großes Problemfeld stellte die Bewertung von Grundvermögen dar.

Die Einklassifizierung des Gebäudes, sowie die Wahl der zutreffenden Bewertungsmethode war hierbei durchaus anspruchsvoll.

Atypisch im Vergleich zu den Vorjahren war die Bewertung im Sachwertverfahren.

Im Zusammenhang mit dem Grundstück waren des Weiteren zwei Nachlassverbindlichkeiten zu berechnen.

Es handelte sich zum einen um eine abgekürzte Leibrente und zum anderen um eine Leibrente, die von der Lebenszeit mehrerer Personen abhängig war, inklusive Aufschubzeit.

Zudem war die Steuerbefreiungen des § 13c ErbStG zu prüfen.

Ein zweites großes Problemfeld war die Bewertung eines Unternehmens im vereinfachten Ertragswertverfahren.

Hierbei lag der Fokus auf der Bereinigung der maßgeblichen Bilanzgewinne, sowie der Beachtung der Sonderregelungen bezüglich des jungen Betriebsvermögens und des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Eine Besonderheit lag in der eigenständigen Bewertung einer stillen Beteiligung.

Die Steuerbefreiungen der § 13a/§ 13b ErbStG waren zudem zu prüfen.

Im Anschluss waren noch ein Gutschein für eine Weltreise, Bargeldkonten im Ausland (inklusive aufgelaufener Zinsen) und eine Haftpflichtversicherung auf ihre Auswirkungen bezüglich der erbschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage zu würdigen.

Abschließend war die Steuerschuld zu berechnen, wobei insbesondere auf die Steuerklasse nach § 15 ErbStG, den Freibetrag nach § 16 ErbStG und den Steuersatz nach § 19 ErbStG einzugehen war.

Insgesamt ist der diesjährige Erbschaftsteuerteil durchaus als anspruchsvoll einzustufen.

Neben dem nicht unbeachtlichen zeitlichen Umfang war die Klausur gespickt mit einigen Tücken.

Allerdings konnten sowohl bei den allgemeinen Ausführungen als auch bei den Wertermittlungen durchaus einige Punkte gesammelt werden.